



Pflanzgarten - Reglement

gestützt auf das Bewirtschaftungs - und Nutzungsreglement vom 24.04.2007

1. Zuteilung Interessenten, die einen Pflanzgarten selbst bewirtschaften möchten, haben Anrecht auf die Pachtung von Ortsgemeindeboden, sofern Land innerhalb des Schrebergartenareals verfügbar ist.
2. Pachtzins Der Pachtzins wird vom Ortsverwaltungsrat (OVR) festgelegt. Gemäss Beschluss des OVR vom 1.5.2006 wird der Pachtzins ab 1.1.2007 auf Fr. 10.00 / Are festgesetzt. Darin enthalten sind Strassenunterhalt und Meliorationsperimeter. Der Pachtzins ist auf Rechnung bis Martini zur Zahlung fällig.
3. Unterpacht Unterpacht ist untersagt. Ausnahmen können vom Ortsverwaltungsrat bewilligt werden.
4. Zufahrt / Parkplatz Als Zufahrt zu den Pflanzgärten dient der Feldweg südlich des Windschutzstreifens. Für den Unterhalt dieses Weges ist die Ortsgemeinde zuständig.
Als Parkplatz ist der Parkplatz nördlich der Trattstrasse benützen. Parkieren auf der Tratt- bzw. Reutestrasse, sowie auf dem Feldweg ist verboten.
5. Ordnung
 - Mit Ausnahme von Komposthaufen sind jegliche Ablagerungen untersagt. Dies gilt vor allem auch für den Windschutzstreifen
 - Die Pächter sind im Bereich der Pflanzgärten selbst für die Ordnung zuständig.
 - Das Verbrennen von Hausabfällen jeglicher Art ist untersagt.
 - Bäume dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des OVR gepflanzt werden. Sie sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter zu entfernen.
 - Tierhaltung ist auf den Parzellen untersagt
6. Pflügen / Fräsen Das Pflügen und Fräsen der Gärten wird durch die Ortsgemeinde organisiert und wird den Pächtern zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet.
Die Pflanzgärten müssen jeweils bis Ende Januar geräumt werden, damit ein ungehindertes Pflügen möglich ist.
7. Geräteunterstand / Riethütten Riethütten dürfen nur mit Bewilligung des OVR aufgestellt werden. Standort ist die im beiliegenden Plan dafür vorgesehene Zone. Die Grundfläche ist auf 10 m² begrenzt. Die Höhe darf max. 2.20 betragen.
Pro Parzelle darf nur eine Hütte aufgestellt werden.
Die Ortsgemeinde übernimmt keine Kosten, wenn durch eine Neueinteilung der Parzellen Hütten und Sträucher verschoben werden müssen.
8. Kündigung Kündigungen von Pflanzgärten sind bis 31. Oktober an den zuständigen Verwaltungsrat einzureichen.
Für das Entfernen von Hütten, anderen Bauten, Bäumen und Sträuchern ist der Pächter verantwortlich.
Wer vorerwähnte Bedingungen nicht erfüllt, wird mündlich ermahnt und muss mit der Kündigung des Pachtverhältnisses rechnen.
9. Zuständigkeit Marie-Luis Schmitter, Kugelgasse 32a, (Tel. 071 733 20 88).